



BEZUGSINHALT

(Grundlage: Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz [AZHG])

Der Bezug für Soldatinnen und Soldaten, welche sich in einem Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG befinden setzt sich wie folgt zusammen:

Nicht steigerungsfähiges Monatsentgelt entsprechend des während der Entsendung zu führenden Dienstgrades und der

Auslandszulage: Nach Art der *Verwendung* ist im *Einsatz* die Zuordnung sowohl zu einer *höheren* als auch zu einer *niedrigeren* Zulagengruppe möglich, wodurch sich die Auslandszulage entsprechend ändert (in der nachfolgenden Aufstellung wird der *Funktionszuschlag nicht berücksichtigt*).

Monatsentgelt (Bruttobeträge)

Dienstgradgruppen	€
Rekrut bis Zugführer	1.921,10
Wachtmeister und Oberwachtmeister	2.101,50
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant	2.313,00
Leutnant bis Hauptmann	2.877,70
Major bis General	3.850,00

Auslandszulage (Bruttobeträge)

Zulagengruppen (ZG)	KOSOVO (AUTCON/KFOR) BOSNIEN (AUTCON/EUFOR)	LIBANON (AUTCON/UNIFIL)
	€	€
ZG 1 (M ZCh und vergleichbare)	2.133,00	2.725,50
ZG 3 (M BUO und vergleichbare)	3.081,00	3.673,50
ZG 4 (M BO 1, M BO 2 und vergleichbare)	3.673,50	4.266,00

Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem der obigen Einsätze erhöht sich die Geldleistung um € 118,50.